Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR)

in der Fassung vom 21. Juni 2007 / 18. Oktober 2007 veröffentlicht im Bundesanzeiger 2007, Nr. 224: S. 8 154

zuletzt geändert am 13. März 2008
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2008; Nr. 87: S. 2073
in Kraft getreten am 1. Juli 2008

Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Diese Richtlinie regelt gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V den Anspruch der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen.

§ 2 Regelungsbereich

- (1) 1Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit (§ 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V). 2Sie konkretisiert den Umfang der im SGB V festgelegten Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgebots im Sinne einer notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.
- (2) ₁Die postexpositionelle Gabe von Sera und Chemotherapeutika ist nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie. ₂Ist die Behandlung eines Patienten mit diesen Arzneimitteln im Einzelfall notwendig, um eine absehbare Erkrankung zu verhüten, so ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 SGB V die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben. ₃Satz 2 gilt auch für die postexpositionelle Gabe von Impfstoffen im Einzelfall.

§ 3 Geltungsbereich

Die Richtlinie einschließlich ihrer Anlagen ist für die Vertragspartner nach § 132e SGB V (Krankenkassen und deren Verbände, Kassenärztliche Vereinigungen, Vertragsärzte, geeignete Ärzte, deren Gemeinschaften, ärztlich geleitete Einrichtungen und der öffentliche Gesundheitsdienst) sowie für die Versicherten verbindlich.

II. Begriffsbestimmungen

§ 4 Schutzimpfungen

Eine Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nr. 9 IfSG ist die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen.

§ 5 Impfstoffe

Impfstoffe sind Arzneimittel, die Antigene enthalten und zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewendet werden (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)).

III. Pflichten der Beteiligten

§ 6 Pflichten zur Information

Die Krankenkassen und impfenden Ärzte haben die Versicherten über Inhalt und Umfang des Leistungsanspruchs auf Schutzimpfungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu informieren.

§ 7 Aufklärungspflichten der impfenden Ärzte

₁Vor einer Schutzimpfung hat der impfende Arzt den Impfling bzw. den Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. ₂Die Aufklärung umfasst insbesondere

- Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verh
 ütende Krankheit,
- 2. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- 3. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- 4. Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- 5. Hinweise zu Auffrischimpfungen.

§ 8 Dokumentation

- (1) ₁Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. ₂Über jede Schutzimpfung muss der Impfausweis oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:
 - 1. Datum der Schutzimpfung.
 - 2. Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
 - 3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
 - 4. Namen und Anschrift des impfenden Arztes

sowie

- 5. Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes.
- (2) Der impfende Arzt hat die Hinweise zur Dokumentation durchgeführter Schutzimpfungen in Anlage 2 zu dieser Richtlinie zu beachten.

§ 9 Durchführung der Schutzimpfung

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die von der STIKO gegebenen Hinweise (insbesondere zur Verwendung von Kombinationsimpfstoffen) sowie die jeweilige Fachinformation des verwendeten Impfstoffes zu beachten.
- (3) ₁Die Meldepflicht bei Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG. ₂Die Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion und einer über das übliche

Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung orientiert sich an den veröffentlichten Kriterien der STIKO.

§ 10 Qualifikation der impfenden Ärzte

¹Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie können Ärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen. ₂Impfungen zur Grippevorsorge, im Not- und Bereitschaftsdienst sowie zur Abwehr von bedrohlichen übertragbaren Erkrankungen (z. B. Epidemie/Pandemie nach § 20 Abs. 6 und 7 IfSG) können Ärzte nach dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Berufsrecht des jeweiligen Landes erbringen.

IV. Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruches für Schutzimpfungen

§ 11 Leistungsanspruch

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgenommen wurden.
- (2) Der Anspruch umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert (sog. Reiseschutzimpfungen) sind, es sei denn, dass nach Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V).

§ 12 Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses

₁Der Gemeinsame Bundesausschuss kann von den Empfehlungen der STIKO mit besonderer Begründung abweichen. ₂Abweichungen von den Empfehlungen der STIKO werden in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

V. Aktualisierung der Richtlinie

§ 13 Aktualisierung der Richtlinie

Žu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20d Abs. 1 Satz 7 SGB V).

§ 14 Übergangsregelung

Kommt eine Entscheidung nach § 13 nicht termin- oder fristgemäß zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog. Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert

worden ist (§ 20d Abs. 1 Satz 8 SGB V).

VI. Inkrafttreten der Richtlinie

§ 15 Inkrafttreten der Richtlinie

₁Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ₂Anlage 2 der Richtlinie tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR)

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
1	2	3	4
Cholera	Keine WHO-Empfehlung, nur im Ausnahmefall, auf Verlangen des Ziel- oder Transitlandes.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	
Diphtherie	Zur Grundimmunisierung Impfung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat. Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren. Weitere Auffrischimpfungen ab dem 18. Lebensjahr erfolgen jeweils 10 Jahre nach der letzten vorangegangenen Dosis. Alle Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung oder wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt.	n. Lossion is a nicha me	Die Impfung gegen Diphtherie sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Tetanus (Td) durchgeführt werden. Jede Auffrischimpfung mit Td (auch im Verletzungsfall) sollte Anlass sein, die mögliche Indikation einer Pertussis-Impfung zu überprüfen und gegebenenfalls einen Kombinationsimpfstoff Tdap einzusetzen.
FSME	Indikationsimpfung für		

Personen, die in FSME-Risikogebieten (entsprechend den aktuellen Hinweisen zu FSME-Risikogebieten, die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht sind) Zecken exponiert sind.

Zeckenexposition in FSME Risikogebieten außerhalb Deutschlands.

Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch FSME
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV.
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

- Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau in Endemiegebieten (regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern);
- 2. Tierhandel, Jagd in Endemiegebieten

	Oicso Pichtlinie	wenn der Übertragungsweg gegeben ist).	
Gelbfieber	Die Hinweise der WHO zu den Gelbfieber-Infektionsgebieten sind zu beachten; entsprechend den Impfanforderungen der Ziel- oder Transitländer sowie vor Aufenthalt in bekannten Endemiegebieten im tropischen Afrika und in Südamerika.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat. Indikationsimpfung für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie.	Bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im vollendeten 3. Lebensmonat entfallen.	hrin trans
Hepatitis A (HA)	Indikationsimpfung für 1. Personen mit einem		Die serologische Vortestung auf anti-HAV ist nur bei den Personen

- Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung
- Personen mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen, z. B. Hämophilie oder Krankheiten der Leber/mit Leberbeteiligung
- 3. Bewohner in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte

Reisende in Regionen mit hoher Hepatitis-A-Prävalenz.

Berufliche Indikationen:

 HA-gefährdetes Personal* im Gesundheitsdienst, z. B.
 Pädiatrie, Infektionsmedizin, psychiatrische und
 Fürsorgeeinrichtungen, Asylbewerberheime;

Unter Personal* ist medizinisches oder anderes Fach- und Pflegepersonal sowie Küchenpersonal, technischer und Reinigungs- bzw. Rettungsdienst zu verstehen.

durch Kontakt mit möglicherweise infektiösem Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Hepatitis A
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

 Behinderteneinrichtungen, Kinderstationen (Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt erforderlich, die länger in Endemiegebieten gelebt haben o d e r in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind o d e r vor 1950 geboren wurden.

	Stuhl Gefährdete inkl. Auszubildende, Studenten Tätigkeit (inkl. Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä.	kontaminierten Gegenständen); 4. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontakt- möglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachts- proben bzw. zu erreger- haltigen oder kontaminierten Gegen- ständen oder Materialien).
Hepatitis B (HB)	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.	Bei monovalenter Anwendung bzw. bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im vollendeten 3. Lebensmonat entfallen. Regelungen zur Immunprophylaxe Neugeborener HBsAg-positiver Mütter oder Mütter mit unbekanntem HBsAg-Status in den Mutterschafts-Richtlinien.
	Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Jugendlichen bzw. Komplettierung eines	Eine Wiederholungsimpfung 10 Jahre nach Impfung im Säuglingsalter ist derzeit für Kinder

unvollständigen Impfschutzes und Jugendliche nicht generell Impfung im Alter von 9 bis 17 empfohlen. Kinder und Lebensjahren. Jugendliche, die einer Risikogruppe angehören, erhalten eine Wiederimpfung entsprechend den Regelungen in dieser Richtlinie. Indikationsimpfung für 1. Patienten mit chronischer Nieren-(Dialyse) / Leberkrankheit / Krankheit mit Leberbeteiligung / häufiger Übertragung von Blut (bestandteilen, z. B. Hämophilie), vor ausgedehnten chirurgischen Eingriffen (z. B. unter Verwendung der Herz-Lungen-Maschine), HIV-Positive 2. Kontakt mit HBsAg-Trägern in Familie / Wohngemeinschaft 3. Sexualkontakt zu HBsAg-Träger bzw. Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung 4. Drogenabhängigkeit, längerer Gefängnisaufenthalt 5. Durch Kontakt mit HBsAg-Trägern in einer Gemeinschaft (Kindergärten, Kinderheime, Pflegestätten, Schulklassen, Spielgemeinschaften) gefährdete Personen 6. Patienten in psychiatrischen

Einrichtungen oder Bewohner

vergleichbarer
Fürsorgeeinrichtungen für
Zerebralgeschädigte oder
Verhaltensgestörte sowie
Personen in
Behindertenwerkstätten

Reisen in Regionen mit hoher Hepatitis-B-Prävalenz bei Langzeitaufenthalten mit engem Kontakt zu Einheimischen.

Berufliche Indikationen:

 Gesundheitsdienst (inkl. Labor, technischer Reingungs- / Rettungsdienst) sowie Personal psychiatrischer/Fürsorgeeinrichtungen, Asylberwerberheime;

durch Kontakt mit infiziertem Blut oder infizierten Körperflüssigkeiten Gefährdete, Auszubildende und Studenten

 Möglicher Kontakt mit infiziertem Blut oder infizierten Körperflüssigkeiten (Gefährdungsbeurteilung durchführen), z. B. Müllentsorger, industrieller Umgang mit Blut(produkten), ehrenamtliche Ersthelfer, Polizisten, Sozialarbeiter, Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Hepatitis B
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

 Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von Behinderten, einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der

Für betriebliche Ersthelfer ist die

Für Mädchen im Alter von 12-17	Einrichtungen dienen (Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung); 2. Notfall- und Rettungsdienste (Expositionsbedingungen wie vor); 3. Pathologie (Expositionsbedingungen wie vor); 4. Forschungseinrichtungen/Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).	Tätigkeit maßgeblich. Nach Bewertung des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe ist die Tätigkeit betrieblicher Ersthelfer i. d. R. der Schutzstufe 1 zuzuordnen, für die keine Maßnahmen der arbeits- medizinischen Vorsorge nach § 15 in Verbindung mit § 9 der Biostoffverordnung gelten.
Jahren.		Monaten.

Influenza	Standardimpfung für Personen über 60 Jahre. Indikationsimpfung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens - wie z. B. chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD), chronische Herz-Kreislauf-, Leberund Nierenkrankheiten, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten, Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben, Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit Tund/oder B-zellulärer Restfunktion, HIV-Infektion - sowie Bewohner in Alters- oder Pflegeheimen.	n. Lession is nicht	
		Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	5.
	Berufliche Indikationen: Personen mit erhöhter Gefährdung, z. B. medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie	Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Influenza begründet in folgendem Bereich keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung	hrin trans

	Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von Ihnen betreute ungeimpfte Risikopersonen fungieren können; Personen mit erhöhter Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln.	besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in dem folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereich bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall: - Forschungseinrichtungen/Referenzlaboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/ Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist).	
Masern	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff. Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem o. g. Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten.		Shrin trans
	Berufliche Indikationen:	Eine erhöhte berufliche	

	Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen im Gesundheitsdienst (außer Personal in der Pädiatrie – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3) und bei der Betreuung von Immundefizienten sowie Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen und in Kinderheimen (außer Personal zur Betreuung und Pflege von Kindern im Vorschulalter – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3).	Gefährdung durch Masern begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositions- bedingungen der Fall: 1. Einrichtungen zur medizinischen Unter- suchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern); 2. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontakt- möglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachts- proben bzw. zu erreger- haltigen oder kontaminierten Gegen- ständen oder Materialien).	
Meningo-	Immunisierung im 2. Lebensjahr		Nachholimpfungen aller Jahrgänge
kokken	mit einer Dosis Konjugatimpfstoff.		bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Sinne einer Catch-
			Lebensjani im Onnie einer Oaton-

up-Strategie wird von der STIKO nicht empfohlen. Indikationsimpfung für gesundheitlich Gefährdete: Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit Tund/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere Komplement-/Properdindefekte, Hypogammaglobulinämie, Asplenie. Für Reiseschutzimpfungen besteht Reisende in epidemische/ hyperendemische Länder; kein Leistungsanspruch. Aufenthalte in Regionen mit Krankheitsausbrüchen und Impfempfehlung für die einheimische Bevölkerung (WHOund Länderhinweise beachten), vor Pilgerreise (Hadj), bei Schülern und Studenten vor Langzeitaufenthalten in Ländern mit empfohlener allgemeiner Impfung für Jugendliche oder selektiver Impfung für Schüler/Studenten. Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Meningokokken begründet in folgendem Bereich keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung

	Diese Pichilinie	infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungswed gegeben ist)	
Mumps	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.	nich, ne	Shr in training
	Berufliche Indikationen: Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter, die dort nicht in einem Beschäftigungsverhältnis	Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Mumps begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung	Tak.

	stehen (außer Personal), und in Kinderheimen.	besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall: 1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern); 2. Forschungseinrichtungen/Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).	
Pertussis	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.		
	Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren.		Die Auffrischung im Vorschulalter kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie- Tetanus-Pertussis) erfolgen.

Diese Pichtlinie,

Sofern kein adäquater Immunschutz vorliegt, sollen

- Frauen mit Kinderwunsch präkonzeptionell;
- Enge
 Haushaltskontaktpersonen
 (Eltern, Geschwister) und
 Betreuer (z. B. Tagesmütter, Babysitter, ggf.
 Großeltern) möglichst vier
 Wochen vor Geburt des
 Kindes eine Dosis
 Pertussis-Impfstoff erhalten.

Erfolgte die Impfung nicht vor der Konzeption sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden.

Berufliche Indikationen:

Die Auffrischung zwischen 9 und 17 Jahren kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen.

Die Verwendung der Vierfach-Kombination bei Auffrischungen zwischen 5 und 6 Lebensjahren ist unwirtschaftlich, da in diesem Alter eine Poliomyelitis-Auffrischung nicht empfohlen wird.

Da kein Monoimpfstoff gegen Pertussis mehr zur Verfügung steht, sind bei vorliegender Indikation Dreifach-Kombinationsimpfstoffe (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) zu verwenden, da eine routinemäßige Auffrischung gegen Poliomyelitis nach dem 18. Lebensjahr nicht empfohlen wird.

Eine erhöhte berufliche

	Personal in Einrichtungen der Schwangerenbetreuung und der Geburtshilfe sowie in Kinderheimen.	Gefährdung durch Pertussis begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositions- bedingungen der Fall: 1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regel- mäßiger, direkter Kontakt zu Kindern); 2. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontakt- möglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachts- proben bzw. zu erreger- haltigen oder kontaminierten Gegen- ständen oder Materialien).	
Pneumo- kokken	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat mit einem		Neue Literatur wird derzeit durch den G-BA bewertet.

Pneumokokken-Konjugatimpfstoff.

Personen über 60 Jahre mit Polysaccharid-Impfstoff.

Indikationsimpfung für Kinder (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr), Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit:

- Angeborene und erworbene Immundefekte mit Tund/oder B-zellulärer Restfunktion, wie z. B.:
- Hypogammaglobulinämie,
 Komplement- und
 Properdindefekte
- bei funktioneller oder anatomischer Asplenie
- bei Sichelzellenanämie
- bei Krankheiten der blutbildenden Organe
- bei neoplastischen Krankheiten
- bei HIV-Infektionen
- nachKnochenmarktransplantation
- 2. Chronische Krankheiten z. B.:
- Herz-Kreislauf-Krankheiten

Eine Impfung mit Polysaccharid-Impfstoff; Wiederholungsimpfung im Abstand von 6 Jahren.

Bei weiterbestehender Indikation Wiederholungsimpfungen mit Polysaccharid-Impfstoff im Abstand von 6 (Erwachsene) bzw. mindestens 3 Jahren (Kinder unter 10 Jahren).

Gefährdete Kleinkinder erhalten eine Impfung mit Pneumokokken-Konjugatimpfstoff.
Personen mit fortbestehender gesundheitlicher Gefährdung können ab vollendetem 2.
Lebensjahr Polysaccharid-Impfstoff erhalten.

Lt. Fachinformation sollten gesunde Erwachsene und Kinder nicht routinemäßig erneut geimpft werden.

	 Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD) Diabetes mellitus oder andere Stoffwechselkrankheiten chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom neurologische Krankheiten z. B. Zerebralparesen oder Anfallsleiden Liquorfistel vor Organtransplantation und vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie. 		
Poliomyelitis	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.	Bei monovalenter Anwendung bzw. bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im vollendeten 3. Lebensmonat entfallen.	
	Auffrischimpfung erfolgt im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren.	Eine routinemäßige Auffrischimpfung wird nach dem 18. Lebensjahr nicht empfohlen.	h.
	Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung.	Erwachsene mit ≥ 4 dokumentierten OPV- bzw. IPV- Impfungen im Kindes- und Jugendalter bzw. nach einer Grundimmunisierung im Erwachsenenalter gelten als	hr in trape

Für folgende Personengruppen ist eine Auffrischimpfung indiziert:

- Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (die aktuelle epidemiologische Situation ist zu beachten, insbesondere die Meldungen der WHO)
- Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei der Einreise aus Gebieten mit Polio-Risiko.

Berufliche Indikationen:
Personal in Gemeinschaftsunterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge,
Asylbewerber;
Medizinisches Personal, das
engen Kontakt zu Erkrankten
haben kann.

vollständig immunisiert.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Poliomyelitis
begründet in folgendem Bereich
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in dem folgenden in
Anhang IV der Biostoffverordnung
genannten Bereich bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:
- Forschungseinrichtungen/

Forschungseinrichtungen/
 Referenzlaboratorien
 (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu

	Oiese Pi	infizierten Tieren/ Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist).	
Röteln	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff. Indikationsimpfung für seronegative Frauen mit Kinderwunsch. Berufliche Indikationen: Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen in Einrichtungen der Geburtshilfe und der Schwangerenbetreuung sowie Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter, die dort nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (außer Personal), und in Kinderheimen.	Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Röteln begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositions- bedingungen der Fall:	hrin trans

	Diese Pichtlinie	proben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegen- ständen oder Materialien).	
Tetanus	Zur Grundimmunisierung Impfung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat. Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren.	is, nich, no	Die Auffrischung im Vorschulalter kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) erfolgen. Die Auffrischung zwischen 9 und 17 Jahren kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen.

	Weitere Auffrischimpfungen ab dem 18. Lebensjahr erfolgen jeweils 10 Jahre nach der letzten vorangegangenen Dosis. Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung, wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder letzte Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt. Eine begonnene Grundimmunisierung wird vervollständigt, Auffrischimpfung im 10-jährigen Intervall.	Die Impfung gegen Tetanus sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Diphtherie (Td) durchgeführt werden, falls nicht bereits ein aktueller Impfschutz gegen Diphtherie besteht. Jede Auffrischimpfung mit Td sollte Anlass sein, eine mögliche Indikation einer Pertussis-Impfung zu überprüfen und gegebenenfalls einen Kombinationsimpfstoff (Tdap) einzusetzen.	Die Verwendung der Vierfach- Kombination bei Auffrischungen zwischen 5 und 6 Lebensjahren ist unwirtschaftlich, da in diesem Alter eine Poliomyelitis-Auffrischung nicht empfohlen wird. Da kein Monoimpfstoff gegen Pertussis mehr zur Verfügung steht, sind bei vorliegender Indikation Dreifach- Kombinationsimpfstoffe (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) zu verwenden, da eine routinemäßige Auffrischung gegen Poliomyelitis nach dem 18. Lebensjahr nicht empfohlen wird.
Tollwut	Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Tollwut begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund	hrintar.

	Diese Pichillinie	eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositions- bedingungen der Fall: 1. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegen- ständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren); 2. Gebiete mit Wildtollwut (Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu freilebenden Tieren).	
Tuberkulose		Die Impfung mit dem derzeitig verfügbaren BCG-Impfstoff wird von der STIKO nicht empfohlen.	
Typhus	Bei Reisen in Endemiegebiete.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	
Varizellen	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.		nrin trans

Standardimpfung mit einem monovalenten Impfstoff für ungeimpfte 9- bis 17-jährige Jugendliche ohne Varizellen-Anamnese.

Indikationsimpfung mit einem monovalenten Impfstoff für

- Seronegative Frauen mit Kinderwunsch
- Seronegative Patienten vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation
- Seronegativer Patienten unter immunsuppressiver Therapie (vgl. hierzu Anmerkungen in Spalte 4)
- 4. Empfängliche Patienten mit schwerer Neurodermitis
- 5. Empfängliche Patienten mit engem Kontakt zu den unter Punkt 2. bis 4. Genannten.

Berufliche Indikationen:
Seronegatives Personal im
Gesundheitsdienst, insbesondere
in den Bereichen Onkologie,
Gynäkologie/Geburtshilfe,
Intensivmedizin und im Bereich der

Patienten unter immunsuppressiver Therapie sind die einschränkenden Hinweise dem Epidemiologischen Bulletin, Sonderdruck November 2005, zu entnehmen.

Zur Impfung seronegativer

Empfängliche Personen bedeutet: anamnestisch keine Varizellen, keine Impfung und bei serologischer Testung kein Nachweis spezifischer Antikörper.

Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Varizellen begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung

Betreuung von Immundefizienten	besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall: 1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung	
	Kinderbetreuung (regel- mäßiger, direkter Kontakt zu Kindern); 2. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder	
		hr in trans

Anlage 2 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR)

Dokumentationsschlüssel für Impfungen (Stand 13. März 2008)

Impfungen	Dok	Dokumentationsnummer*		
Pich.	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
1	2	3	4	
Diphtherie (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100 A	89100 B	89100 R	
Diphtherie - sonstige Indikationen	89101 A	89101 B	89101 R	
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	89102 A	89102 B	89102 R	
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103 A	89103 B		
Haemophilus influenzae Typ b - sonstige Indikationen	89104 A	89104 B		
Hepatitis A	89105 A	89105 B	89105 R	
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106 A	89106 B		
Hepatitis B - sonstige Indikationen	89107 A	89107 B	89107 R	
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	
zurzeit unbesetzt	89109 A	89109 B		
Humane Papillomviren (HPV) - Mädchen und weibl. Jugendliche 12 bis 17 Jahre	89110 A	89110 B		
Influenza (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89111			
Influenza - sonstige Indikationen	89112	?		
Masern (Erwachsene)	89113			

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114		
Meningokokken - sonstige Indikationen	89115 A	89115 B	89115 R**
Pertussis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89116 A	89116 B	89116 R
Pertussis - sonstige Indikationen	89117 A	89117 B	
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B	
Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119		
Pneumokokken - Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Krankheit	89120		89120 R
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121 A	89121 B	89121 R
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	89122 A	89122 B	89122 R**
Röteln (Erwachsene)	89123		
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125 A	89125 B	
Varizellen - sonstige Indikationen	89126 A	89126 B	
Diphtherie, Tetanus (DT)	89200 A	89200 B	

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) - <u>nur</u> bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A <u>und</u> eine Hepatitis B Impfung	89202 A	89202 B	
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB)	89203 A	89203 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A	89300 B	
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A	89301 B	
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302 R***
Diptherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303 R***
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400 R***
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A	89500 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A	89600 B	

^{*} Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]). Bei der Influenza Impfung von Kindern unter 36 Monaten ist die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren.

Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.

^{**} keine routinemäßige Auffrischung

^{***} Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SiR beachten